

Berlin, im März 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Kommunale Wärmeplanung - notwendige Rahmenbedin- gungen aus Sicht der Energie- wirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist eine der größten Herausforderungen beim Gelingen der Energiewende. Ein wichtiger Baustein ist hierbei die kommunale Wärmeplanung. Kommunen können zum Beispiel über Bebauungspläne oder Konzessionsvergaben starken Einfluss auf die Entwicklung der Wärmeversorgungsstruktur nehmen. Dabei wird die Wärmeplanung als ganzheitlicher Prozess über alle Energieträger und Heiztechnologien verstanden. Sie soll den Kommunen helfen, bei der mittel- und langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger strukturiert und strategisch vorzugehen.

Die Wärmeplanung kann den betroffenen Gruppen wie Betreiber von Versorgungsinfrastrukturen, Endenergielieferanten und Contractoren sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigenthümern und Gebäudenutzerinnen und -nutzern Planungs- und Investitionssicherheit geben. Sie darf allerdings den Wärmemarkt nicht unnötig einschränken, muss Innovationen weiter zulassen und sollte im Idealfall innovative Ansätze zusätzlich fördern.

Im politischen Raum wird das Thema an unterschiedlichen Stellen diskutiert: Auf europäischer Ebene findet sich die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten, ihre Kommunen zur Wärme- und Kälteplanung zu ermutigen, im aktuellen Entwurf der Energieeffizienz-Richtlinie. Auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird die Wärmeplanung thematisiert. Zudem werden Unterstützungsangebote für Kommunen entwickelt, zum Beispiel koordiniert durch das neugeschaffene „Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende“. Hier kann auf bereits gesammelte Erfahrungen zurückgegriffen werden, schließlich haben mit Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg bereits erste Bundesländer für ihre Kommunen Verpflichtungen zu Erstellung von Wärmeplänen eingeführt. Zudem haben bereits zahlreiche Kommunen eine Wärme- und Kälteplanung erstellt bzw. planen dies.

Der BDEW unterstützt die Einführung von kommunaler Wärmeplanung und bringt sich aktiv in den Diskussionsprozess um die Rahmensetzung ein. Dafür wurden im Dialog mit den betroffenen Unternehmen Anforderungen an eine kommunale Wärmeplanung aus Sicht der Energiewirtschaft entwickelt und zu zehn zentralen Anforderungen zusammengefasst. Sie dienen als Basis der künftigen Mitwirkung des BDEW an der Entwicklung einer unterstützenden und rechtlichen Rahmensetzung für die weitere Einführung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung.

Zehn Punkte zur kommunalen Wärmeplanung

1. Eine kommunale Wärmeplanung muss durch qualifizierte Fachkräfte erstellt werden.
2. Die Betreiber aller Versorgungsinfrastrukturen, Wärmeversorger und Contractoren sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen frühzeitig in die Planung einbezogen werden.
3. Die Wärmeplanung muss mit dem Prozess der energetischen Stadtplanung zu einem ganzheitlichen und integrativen Prozess auf dem Weg zur Klimaneutralität bei Sicherstellung der Versorgungssicherheit verbunden werden.
4. Kommunale Wärmepläne müssen auf Grundlage einer validen Datenbasis erstellt werden, dabei müssen datenschutzrechtliche Anforderungen der Wärmekundinnen und -kunden sowie der Wärmelieferanten oberste Priorität haben. Zusätzliche Kosten der Datenlieferung müssen von der öffentlichen Hand getragen werden.
5. Kommunale Wärmepläne müssen flexibel und technologieoffen unter Berücksichtigung der Ziele Klimaneutralität und Versorgungssicherheit aufgestellt werden, es ist ein angemessener Kompromiss zwischen Detailtiefe und Flexibilität zu suchen. Aufgestellte Wärmepläne müssen dagegen mit hoher, auch juristischer Verbindlichkeit sichere Planungshorizonte bieten.
6. Kommunale Wärmepläne dürfen den Wärmemarkt nicht unnötig einschränken, dafür müssen sie allen relevanten Stakeholdern gleichberechtigt zugänglich sein.
7. Wärmepläne müssen die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Resilienz und Bezahlbarkeit berücksichtigen.
8. Die Erstellung und Umsetzbarkeit der kommunalen Wärmeplanung ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Fachkräfte.
9. Die Kommunen brauchen finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln, um eine Wärmeplanung zu realisieren.
10. Die kommunale Wärmeplanung muss bundeseinheitlichen Leitlinien folgen und auf einheitliche Zeithorizonte abzielen. Sie sollte auch kooperativ erfolgen können.

Zu den Punkten im Einzelnen:

- 1 Eine kommunale Wärmeplanung muss durch qualifizierte Fachkräfte erstellt werden:**
 - Beauftragte Fachkräfte müssen professionelle Erfahrung mit der Thematik haben, allerdings auch zielgruppenadäquat gegenüber kommunalen Vertreterinnen und Vertretern kommunizieren können und darüber hinaus Kenntnisse der lokalen (kommunalen) Verhältnisse haben. Bundeseinheitliche Qualifikationsanforderungen unterstützen die Kommunen bei der Auswahl der Fachkräfte.

2 Die Betreiber aller Versorgungsinfrastrukturen, Wärmeversorger und Contractoren sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen frühzeitig in die Planung einbezogen werden:

- Kommunale Wärmeplanung und individuelle Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Infrastrukturbetreiber (Strom, Gase, Fernwärme) und Energiedienstleister müssen aufeinander abgestimmt sein. Dies sollte durch eine Plattformfunktion sichergestellt werden, wodurch alle Stakeholder in die Planung einbezogen werden. Alle Akteure brauchen langfristige Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Verbindlichkeit der Planungsergebnisse.
- Potenziell betroffene Industrie- und Gewerbekundinnen und -kunden sind frühzeitig einzubeziehen, ihre zum Teil hohen Wärmebedarfe sowie möglicherweise vorhandenen Wärmelieferpotenziale müssen, unter Berücksichtigung konjunktureller Unsicherheiten, in die Planung einbezogen werden.
- Bereits getätigte Investitionen (z. B. Netzerneuerungen) sind unter Einbeziehung ihrer potenziellen Klimaauswirkungen zu berücksichtigen.
- Wasserwirtschaftliche und geologische Vorgaben müssen in die Wärmeplanung einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen geothermischer Wärmege-
winnung

3 Die Wärmeplanung muss mit dem Prozess der energetischen Stadtplanung zu einem ganzheitlichen und integrativen Prozess auf dem Weg zur Klimaneutralität bei Sicherstellung der Versorgungssicherheit verbunden werden:

- Ein zukünftiger Wärme- bzw. Heizenergiebedarf kann nur über die parallele Betrachtung der erwarteten Entwicklung des Gebäudebestandes einschließlich der erwartbaren Sanierungsraten und die Sanierungstiefen sowie der geplanten Neubauaktivitäten im Planungszeitraum für die gesamte Kommune abgeschätzt werden. Dabei ist das Ziel der Klimaneutralität bei Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Die mit der Wärmeplanung verbundene Unsicherheit über den tatsächlichen zukünftigen Wärmebedarf bzw. die Wärmelieferung ist durch entsprechende Spielräume in der Planung zu berücksichtigen. Diese Spielräume dürfen aber nicht zu einer Entwertung von getätigten Infrastrukturinvestitionen führen
- Wärmepläne dürfen die Einführung und Umsetzung innovativer Wärmeversorgungskonzepte bzw. gesamtheitlicher Lösungen in Bezug auf Wärme, Mobilität, Telekommunikation und Stromversorgung nicht einschränken.
- Um einen Zielpfad zur energetischen Sanierung von Wohnquartieren abzuschätzen, können sozioökonomische und nutzungsrelevante Daten berücksichtigt werden.
- Zu einer sinnvollen Wärmeplanung gehört auch eine entsprechende Kälteplanung, um Bedarfe und Angebote von Kälteleistungen in das Gesamtkonzept einbinden zu können.

4 Kommunale Wärmepläne müssen auf Grundlage einer validen Datenbasis erstellt werden, dabei müssen datenschutzrechtliche Anforderungen der Wärmekundinnen und –kunden sowie der Wärmelieferanten oberste Priorität haben. Zusätzliche Kosten der Datenlieferung müssen von der öffentlichen Hand getragen werden:

- Energieverbrauchsdaten unterliegen bei privaten Haushalten, ebenso wie bei Industrie und Gewerbe, besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der Schutz dieser Daten ist zu gewährleisten. Eine wirkungsvolle Anonymisierung bei der Datensammlung und -verarbeitung ist sicherzustellen. Eine Datenweitergabe kann nur unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.
- Nur solche Daten können von Infrastrukturbetreibern (Strom-, Gas- und Wärmenetzbetreibern) und Schornsteinfegern (Öl, Holz) erhoben werden, die ihnen aufgrund ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vorliegen.
- Eine Datenerhebung auf Basis standardisierter Schnittstellen und Templates erleichtert die Datenverarbeitung und sichert die Vergleichbarkeit zwischen Kommunen, wodurch Effizienz- und Synergiepotenziale genutzt werden können.
- Angesichts der Unsicherheit von Prognosen aufgrund temporärer Verbrauchsdaten ist zu prüfen, ob kommunale Wärmepläne zielführender auf Basis vorhandener Gebäudeenergieausweise, die viele relevante Daten bereits enthalten, erstellt werden können.

5 Kommunale Wärmepläne müssen flexibel und technologieoffen unter Berücksichtigung der Ziele Klimaneutralität und Versorgungssicherheit aufgestellt werden, es ist ein angemessener Kompromiss zwischen Detailtiefe und Flexibilität zu suchen. Aufgestellte Wärmepläne müssen dagegen mit hoher, auch juristischer Verbindlichkeit sichere Planungshorizonte bieten:

- Nach Festlegung der Planung muss eine Verbindlichkeit der Umsetzung bestehen, um Investitionssicherheit für die Unternehmen und Gebäudeeigentümer zu gewährleisten.
- Kommunale Wärmepläne müssen als juristisch belastbare Grundlage für Investitionsentscheidungen geeignet sein.
- Technologische Innovationen müssen in die Pläne einfließen können. So dürfen kommunale Wärmepläne die zukünftige Marktdurchdringung neuer Energieträger wie Wasserstoff oder synthetischer Brennstoffe nicht einschränken. Dazu ist eine Überprüfung der Wärmepläne in regelmäßigen Abständen erforderlich.
- Gase, Strom, Biomasse und Fernwärme sowie die entsprechenden Heizungstechnologien müssen in der Planungsphase, unter Beachtung der Klimaziele und der Anforderungen an die Versorgungssicherheit, gleichberechtigt geprüft werden. Einschränkende Technologievorgaben darf es nicht geben.

- Ein Ergebnis der Planung sollte eine Liste umzusetzender Maßnahmen sein. Die Umsetzung sollte zeitnah erfolgen. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Maßnahmen in einem vergleichbaren Zeitraum umsetzbar sind.

6 Kommunale Wärmepläne dürfen den Wärmemarkt nicht unnötig einschränken, dafür müssen sie allen relevanten Stakeholdern gleichberechtigt zugänglich sein:

- Grundsätzlich stellt eine Wärmeplanung einen Eingriff in den Wärmemarkt dar. Dieser Eingriff muss sich auf die notwendigen Rahmenseetzungen beschränken und darf, unter den Vorgaben der Ziele der Klimaneutralität und der Versorgungssicherheit, weder Technologien noch Marktteilnehmer ausschließen.
- Die in den Wärmeplänen gesammelten Informationen müssen allen Marktteilnehmern im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben gleichberechtigt zugänglich sein.
- Ein Abgleich mit der verpflichtenden Netzentwicklungsplanung Strom und Gas ist je nach regionalen Rahmenbedingungen erforderlich.
- Vorhandene leitungsgebundene Wärmesysteme müssen berücksichtigt werden, insbesondere wenn es hierfür einen verbindlichen Dekarbonisierungsfahrplan (Zeitplan und Investitionsplan) gibt. Entsprechende Mittel und Förderungen sind zur Verfügung zu stellen.

7 Wärmepläne müssen die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Resilienz und Bezahlbarkeit berücksichtigen:

- Auch die zukünftigen Kosten der realisierbaren Wärmeversorgung müssen bei der Erstellung der Wärmeplanung berücksichtigt werden. Das betrifft sowohl die Bezahlbarkeit der Wärme- und Kälteversorgung für die Gebäudenutzerinnen und -nutzer als auch die Kosten für die Betreiber der Versorgungsinfrastrukturen und die Versorgungssicherheit.
- Bei der Abwägung zwischen vorhandenen und neu zu schaffenden Infrastrukturen sind Wirtschaftlichkeitskriterien zu berücksichtigen.

8 Die Erstellung und Umsetzbarkeit der kommunalen Wärmeplanung ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Fachkräfte:

- Ausreichend qualifizierte Expertinnen und Experten für die Erstellung kommunaler Wärmepläne müssen verfügbar sein
- Der notwendige Bedarf an Handwerkerinnen und Handwerkern (z.B. Bauarbeiterinnen und Bauarbeitern spezialisiert in der Gebäudesanierung, Heizungsinstallateurinnen und -installateure für unterschiedliche Technologien, etc.) und Fachfirmen muss erkennbar sein.

- Für die kommunale Wärmeplanung sollten entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote sowohl im handwerklichen als auch im akademischen Bereich zur Verfügung stehen.
- Die Umsetzung kommunaler Wärmepläne muss von umfangreichen Informations- und Qualifikationskampagnen begleitet werden.

9 Die Kommunen brauchen finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln, um eine Wärmeplanung zu realisieren:

- Eine kostenintensive Zusatzaufgabe Wärmeplanung kann für die Kommunen aufgrund der häufig angespannten Ressourcensituation eine große Hürde darstellen. Durch finanziellen Ausgleich aus Bundesmitteln ist sicherzustellen, dass kommunale Wärmeplanung nicht zu einer mit der Daseinsvorsorge konkurrierenden Aufgabe wird. Bestehende bzw. geplante Mittel aus Programmen im Bereich der Neubau- und Bestandsförderung (BEG, BEW) dürfen dafür nicht zweckentfremdet werden.
- Kommunale Wärmepläne sollten vorhandene Förderangebote für ihre Realisierung berücksichtigen und kommunizieren.

10 Die kommunale Wärmeplanung muss bundeseinheitlichen Leitlinien folgen und auf einheitliche Zeithorizonte abzielen. Sie sollte auch kooperativ erfolgen können:

- Die umweltfreundliche, kostengünstige und sichere Versorgung mit Heizenergie ist nicht nur eine lokale Aufgabe. Zur Sicherstellung der überregionalen und nationalen Transformation ist es wünschenswert, wenn aggregierte Ergebnisse lokaler Wärmeplanungen auf regionaler und nationaler Ebene aggregiert bzw. koordiniert werden können. Das soll durch bundeseinheitliche Leitlinien unterstützt werden. Damit ließen sich auch Synergien bei der Energiebeschaffung erzielen. Jedoch muss bei den bundesweiten Leitlinien auch auf die spezifischen lokalen Gegebenheiten geachtet werden
- Die breite Einführung einer kommunalen Wärmeplanung sollte durch eine angemessene Kombination aus gesetzlichen Vorgaben und wirkungsvollen Anreizsystemen unterstützt werden.
- Bei der kommunalen Wärmeplanung sollten Kooperationen zwischen Kommunen möglich sein. Ein regionalisierter und integrierter Ansatz kann zusätzliche Potenziale für Sektorkopplung, Nutzung industrieller Abwärme und KWK Anlagen über die kommunalen Grenzen hinweg erschließen.